

Welche Vorteile und Risiken hat „das Kleingedruckte auf der Rückseite“ bei der Erbringung von IT-Leistungen?

RAin Michaela Witzel, LL.M.

SOFTWARERING eG

07.11.2006

Vorformulierte Standardklauseln sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Für die Vertragspraxis sind Standardklauseln wichtig, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert sind. Ohne solche Standardklauseln kann man das Alltagsgeschäft kaum bewältigen.
- Standardklauseln stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB dar und unterliegen daher besonderen gesetzlichen Anforderungen, die bei der Gestaltung der Klauseln zu berücksichtigen sind.
- Bei der Verwendung von Standardklauseln (Vertragsmustern) muss immer geprüft werden, ob sie überhaupt auf den konkreten Fall passen.

Grundregeln für Standardklauseln (1)

- **Vor Vertragsschluss** muss in jedem Fall daraufhin gewiesen werden, dass der die Standardklauseln verwendende Vertragspartner diese zur Vertragsgrundlage machen, also diese in den Vertrag einbeziehen will.
- Ohne einen entsprechenden Hinweis, werden Standardklauseln und Allgemeine Geschäftsbedingungen niemals Vertragsbestandteil.
- Es empfiehlt sich dringend, in allen Fällen nicht nur auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen, sondern diese auch für den Vertragspartner beizufügen.
- Der Hinweis auf die Geltung von Standardklauseln/Allgemeine Geschäftsbedingungen muss dem Vertragspartner vor Vertragsschluss gegeben werden.

Grundregeln für Standardklauseln (2)

- **Überraschende Klauseln**, d.h. Klauseln, die so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner mit ihnen nicht rechnen musste, werden nicht Vertragsbestandteil.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen schon deshalb klar formuliert werden, weil Zweifel an ihrem Inhalt zu Lasten des Verwenders gehen.
- Die mangelnde Klarheit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nach § 307 Abs. 1 S.2 BGB zudem dazu führen, dass eine Klausel wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners unwirksam ist: **klare Formulierungen** sind wichtig.

Grundregeln für Standardklauseln (3)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteiligen**.
- Der Fall unangemessener Benachteiligung liegt im Zweifel vor, wenn eine Standardklausel
 - entweder mit dem **wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung**, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
 - Wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Grundregeln für Standardklauseln (4)

- Maßstab für die Klauselkontrolle ist jeweils immer das zum Zeitpunkt der Einbeziehung geltende Recht.
- Verstößt eine Klausel gegen die §§ 307 ff BGB ist sie unwirksam. Sie wird nicht auf einen gerade noch wirksamen Regelungsgehalt reduziert (Verbot der geltungserhaltenden Reduktion).
- Was wirksamer Inhalt einer Klausel ist, entscheidet die Rechtsprechung, wenn der betroffene Vertragspartner sich wehrt. Wehrt er sich nicht, „gilt die unwirksame Klausel“.
- Wer unwirksame Klauseln verwendet, für den gilt die gesetzliche Regelung und nicht das, was er wirksam vereinbaren könnte.

Grundregeln für Standardklauseln (5)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, wenn und soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt sind. Aushandeln ist nach der Rechtsprechung mehr als Verhandeln.
- Wer eine vorformulierte Klausel zu einer individuellen Klausel machen will, muss ernsthaft bereit sein, über diese Klausel zu verhandeln und sie zur Disposition zu stellen.** Eine bloße Erläuterung der Klausel reicht nicht aus.
- Der Weg zu einer individuellen Abrede zu kommen ist schwierig, aber nicht unmöglich.

Einzelne Standardklauseln (1)

Sachmängelhaftung („Gewährleistung“) beim Kaufrecht:

- 1) Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht dem Verkäufer zu.
- 2) Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln – außer im Fall von Schadensersatzansprüchen – 12 Monate.
- 3) Ist der Auftragnehmer zur Mangelbeseitigung oder zur Neulieferung nicht in der Lage, wird er dem Auftragnehmer Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.
- 4) Soweit erforderlich wird bei einer Nachbesserung auch die Benutzerdokumentation angepasst.

Einzelne Standardklauseln (2)

Rechtsmängel:

- 1) Macht ein Dritter wegen der vom Lieferanten gelieferten Software gegenüber dem Kunden Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend, übernimmt der Lieferant auf seine Kosten die Vertretung des Kunden in jedem gegen diesen geführten Rechtsstreit und stellt den Kunden hinsichtlich derartiger Ansprüche frei.
- 2) Das gilt allerdings nur dann, wenn der Kunde den Lieferanten über entsprechende Anspruchsschreiben Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreite unverzüglich in Kenntnis setzt und dem Lieferanten sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der weiteren Verwendung der vom Dritten angegriffenen Software, der Rechtsverteidigung sowie eines Vergleichsschlusses überlässt und nur dann, wenn der Lieferant von solchen Ansprüchen unterrichtet wird, bevor die Rechtsmängelhaftung verjährt ist.

Einzelne Standardklauseln (3)

Schadensersatz:

Der Lieferant haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet er jedoch nicht auf den nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. Der Lieferant haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten.

Einzelne Standardklauseln (4)

Rechtseinräumung:

- 1) Mangels anderer Vereinbarungen erhält der Kunde an der gelieferten Software ein einfaches Nutzungsrecht zum Einsatz in dem im Vertrag vereinbarten Umfang. Wird nichts vereinbart, wird ein einfaches Nutzungsrecht zum Einsatz auf einen einzelnen PC übertragen.
- 2) Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung der Software über das für die vertragsgemäße Nutzung notwendige Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Es besteht auch kein Änderungsrecht, es sei denn, die Änderung ist erforderlich, um Mängel zu beseitigen. Außerdem sind die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software und die Vervielfältigung der Software im Rahmen der üblichen und der vom Softwarehersteller vorgeschlagenen Datensicherung erlaubt.

Einzelne Standardklauseln (5)

Projektorganisation:

1) Jede der Vertragsparteien benennt für die Dauer des Projekts einen Projektleiter. Die auf beiden Seiten gemäß den vertraglichen Regelungen notwendigen Maßnahmen zur Realisierung des Projekts werden zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Verantwortung für die Projektrealisierung hat jedoch der Projektleiter des Auftragnehmers. Die Projektleiter überprüfen mindestens monatlich den Projektfortschritt.

2) Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Projektleiter gefällt werden können, werden sie gemeinsam in einem Projektlenkungsausschuss gefällt. Der Projektlenkungsausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Projektleiter zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen schriftlich festgehalten und von den Mitgliedern des Projektlenkungsausschusses unterzeichnet werden.

Einzelne Standardklauseln (6)

Mitwirkungsleistungen:

Der Kunde wird bei der Erstellung der Software nach Möglichkeit mitwirken, insbesondere in dem er die für die Fertigstellung der Software notwendigen Informationen über seine betrieblichen Bedürfnisse und die Umgebungsbedingungen der Software erteilt. Ferner wird er, soweit dies für die Erbringung der vom Lieferanten geschuldeten Leistungen erforderlich ist, Mitarbeitern des Lieferanten Räume und Telekommunikationsleistungen auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

Einzelne Standardklauseln (7)

Change Request:

- 1) Der Auftraggeber kann bis zur Abnahme schriftlich die Änderung der vereinbarten Anforderungen an die Programme verlangen. Die Auftragnehmerin hat die geänderten Leistungen auszuführen, soweit sie ihr im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Sofern die Auftragnehmerin nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsverlangens die Änderung als unzumutbar ablehnt oder eine Prüfung nach Absatz 2) dieser Bestimmung geltend macht, hat die Auftragnehmerin die Änderungen durchzuführen.
- 2) Erfordert das Änderungsverlangen von der Auftragnehmerin eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann sie hierfür eine Vergütung gesondert verlangen, wenn sie den Auftraggeber schriftlich darauf hinweist und der Auftraggeber den Prüfungsauftrag schriftlich erteilt.

Einzelne Standardklauseln (8)

Abnahme:

- 1) Die Abnahme der Leistung setzt eine Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die vereinbarten Anforderungen erfüllt.
- 2) Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden von den Projektleitern vor Durchführung festgelegt, soweit eine entsprechende Vereinbarung nicht schon in der Leistungsbeschreibung oder anderen Anlagen zum Vertrag dargestellt ist.
- 3) Eine Funktionsprüfung ist dann erfolgreich, wenn entweder keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen oder sämtliche Abnahmekriterien erfüllt sind, die zwischen den Projektleitern vor Durchführung der Abnahme vereinbart wurden.
- 4) Die Software gilt mit Ablauf von vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen, wenn der Auftraggeber weder schriftlich die Abnahme erklärt noch der Auftragnehmerin schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!